

Schluß-Protokoll

zu dem

Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg.

Verhandelt Berlin, den 23. November 1867.

Die Unterzeichneten versammelten sich heute, um den in Vollmacht ihrer Höhen Kommitenten vereinbarten Postvertrag nach vorangegangener gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in das gegenwärtige Schlußprotokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 1.
des Vertrages.

- a) Da die Ausübung des Postregals in den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen der Königlich Preussischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit diesen Gebietstheilen dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Norddeutschen Bunde geregelt ist.
- b) Da die Ausübung des Postregals in dem Fürstenthum Liechtenstein der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung zusteht, so wird auch der Postverkehr mit dem Fürstenthum Liechtenstein als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

II. Zu Artikel
26. des Ver-
trages.

Die im Artikel 26. erwähnte Vortofreiheit der Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Beteiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Beziehung auf die Vortofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Hauses gleichgestellt.

Rücksichtlich der Vortofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezial-Übereinkommen begründeten Verhältnissen.

III. Zu Artikel
27. des Ver-
trages.

Die Bevollmächtigten erteilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Höhen Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht halten werden.

Die